Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postscheckkonten:
Kreisrechnungsamt Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 20 Reichspfennige, für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 25 Reichspfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe & Politt
in Oels

Nr. 29 Oels, 15. Juli 1932 **70. Jahrgang**

Kreisbewohner, spart bei Eurer Kreissparkasse!

Inhaltsverzeichnis: Aufruf des Herrn Preußischen Ministers des Innern S. 114 — Polizeiliche Anordnung betr. die Anmeldung von Waffen S. 114 — Dritte Verordnung zur Reichstagswahl 1932 S. 115 — Vierte Verordnung zur Reichstagswahl 1932 S. 115 — Stimmabgabe im Reiseverkehr bei der Reichstagswahl 1932 S. 116 — Anträge der Gemeinden auf Grund des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz für das Rechnungsjahr 1932 S. 116 — Lage der deutschen Schweinehaltung S. 116 — Unschuldung S. 116 — Pachtung von Kleingartenland S. 117 — Sicherstellung von Wasserrechten der gesamten Oelser Bahnanlagen S. 117 — Bekanntmachung anderer Behörden S. 117 — Wetterbericht S. 117.

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

L 103 Oels, den 14. Juli 1932

Der Herr Preußische Minister des Innern hat folgenden Aufruf erlassen:

„Von Tag zu Tag werden die politischen Leidenschaften wilder aufgehetzt. Immer stärker überwuchern Verhetzung und blinder Haß die Besonnenheit und Vernunft und lassen vergessen, daß auch der politische Gegner Volksgenosse und gleichberechtigter Staatsbürger ist.

Die politischen Zusammenstöße mehren sich in erschütternder Zahl. An Stelle geistiger Auseinandersetzung tritt der Kampf mit Messer und Revolver. Tag für Tag färbt das Blut deutscher Bürger das Pflaster, rast der politische Mord durch die Straßen der Dörfer und Städte.

Alle politischen Parteien überschütten die Behörden mit Klagen über mangelhaften Schutz und mit Beschwerden über den Terror, der — andern. Wer die Tätigkeit unserer Polizei aufmerksam verfolgt und gerecht beurteilt, wird zugeben müssen, daß sie in diesen Unruhezeiten mehr als ihre Pflicht tut. Aber Wunder verrichten kann auch die Polizei nicht. Sie kann Bluttaten verfolgen, die Täter verhaften und dem Richter zuführen — den politischen blutigen Kampf verhindern kann die Polizei nur dann, wenn Frauen und Männer aller Parteien diese entsetzliche Entartung politischen Meinungskampfes einmütig ablehnen und verabscheuen.

Man verlangt Sicherheit — mit Recht; die Polizei wird sie mit aller Kraft aufrechterhalten. Aber die größte Sicherheit des Staatsbürgers beruht auf dem Verzicht, die Sicherheit der andern zu bedrohen.

Man spricht von Selbstschutz; aber der wirksamste Selbstschutz ist die Selbstzucht. Jeder andere vermeintliche Selbstschutz muß schließlich zum brutalsten Faustrecht führen, und neue Blutströme würden seine unausbleibliche Folge sein. Aber es darf kein Blut mehr fließen.

Ich richte darum an alle, die guten Willens sind, die dringende Bitte, der ruhigen Besonnenheit wieder Eingang ins politische Ringen zu verschaffen. Wenn die Führer aller Parteien und Verbände mithelfen, jeden Versuch gewaltsamer Auseinandersetzungen zu unterdrücken und zu brandmarken, dann wird dem Mord Einhalt geboten und Deutschlands Ansehen in der Welt wieder hergestellt werden können.“

Ich ersuche die Ortsbehörden, den vorstehenden Aufruf sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

I. 3. 132. 16. O.

Polizeiliche Anordnung betr. die Anmeldung von Waffen

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Kap. I Achter Teil der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. 12. 1931 (R.G.Bl. I S. 699) in Verbindung mit § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (G.S. S. 77) wird für den Bereich des Regierungsbezirks Breslau folgende polizeiliche Anordnung erlassen.

§ 1.

Schußwaffen und Munition, die den Vorschriften des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. 4. 1928 (R.G.Bl. I S. 143) sowie Hieb- und Stoßwaffen, die den Bestimmungen des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch vom 28. 3. 1931 (R.G.Bl. I S. 77) unterliegen, sind bis zum 21. d. M. bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 2.

Wer die angeordnete Anmeldung vorsätzlich unterläßt, oder wer im Besitz von Gegenständen betroffen wird, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie der Anmeldung entzogen sind, wird nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Kap. I des Achten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. 12. 1931 (R.G.Bl. I S. 699) mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach der angegebenen Gesetzesvorschrift mit Geldstrafe bestraft. Neben der Strafe kön-

nen die Gegenstände eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Täter gehören.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 14. Juli 1932

Der Regierungspräsident

LI 2414 Oels, den 15. Juli 1932

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden des Kreises werden hiermit angewiesen, die vorstehende polizeiliche Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Pflicht zur Anmeldung der Waffen und Munition erstreckt sich **nicht** auf die Personen, die entweder kraft ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder auf Grund eines Waffenscheines bzw. eines Ermächtigungsscheines zum Führen von Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen berechtigt sind.

Dritte Verordnung zur Reichstagswahl 1932

Auf Grund des § 167 der Reichsstimmordnung vom 14. 3. 1924 (R.G.Bl. I S. 173, 198) wird hiermit verordnet:

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörden (§ 165 der Reichsstimmordnung) werden ermächtigt, in ländlichen Stimmbezirken, in denen mit Erntearbeiten am 31. Juli zu rechnen ist, den Beginn der Abstimmungszeit abweichend von § 112 der Reichsstimmordnung auf 7 Uhr vormittags vorzuverlegen. Ist die Abstimmungszeit vorverlegt, **so kann sie um 4 Uhr nachmittags, in ländlichen Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern um 3 Uhr nachmittags endigen,** wenn mit dem Erscheinen von Stimmscheininhabern in größerer Zahl nicht zu rechnen ist; andernfalls muß sie bis 5 Uhr nachmittags dauern.

Dem Kreiswahlleiter ist Mitteilung zu machen.

Berlin, den 25. Juni 1932

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

LI 04 Oels, den 30. Juni 1932

Vorstehende Verordnung bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Anträge auf Vorverlegung der Abstimmungszeit auf 7 Uhr früh und Endigung der Abstimmungszeit um 3 bzw. 4 Uhr nachmittags sind mir bis zum 25. Juli 1932 einzureichen. Die Anträge gelten ohne weiteren Bescheid als genehmigt.

Vierte Verordnung zur Reichstagswahl 1932
(Stimmabgabe im Reiseverkehr)
Vom 5. 7. 1932 (R.G.Bl. I S. 344)

Auf Grund des § 167 der Reichsstimmordnung vom 14. 3. 1924 (R.G.Bl. I S. 173, 198) wird hiermit für die Reichstagswahl am 31. 7. 1932 bestimmt:

§ 1.

Für Reisende mit Stimmscheinen, denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem allgemeinen Abstimmungsraum (§ 41 Reichsstimmordnung) bietet, werden auf einigen großen Uebergangsbahnhöfen des innerdeutschen Personenverkehrs sowie auf einigen Uebergangsbahnhöfen an der Reichsgrenze besondere Stimmbezirke mit Abstimmungsräumen oder wenigstens besondere Abstimmungsräume eingerichtet (Stimmabgabe im Reiseverkehr), und zwar auf folgenden Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn:

Aachen Hbf.	Hamburg Hbf.
Augsburg	Hannover Hbf.
Bentheim	Insterburg
Berlin Anhalter Bf.	Karlsruhe Hbf.
„ Friedrichstraße	Kehl
„ Görlitzer Bf.	Koblenz
„ Lehrter Bf.	Köln Hbf.
„ Potsdamer Bf.	Königsberg
„ Schlesischer Bf.	Konstanz
„ Stettiner Bf.	Leipzig Hbf.
„ Zoologischer Garten	Lindau
Bremen Hbf.	Marienburg
Breslau Hbf.	München Hbf.
Charlottenburg	Münster (Westf.) Hbf.
Cranenburg	Nürnberg Hbf.
Dt.-Eylau	Passau
Dresden Hbf.	Regensburg
Emmerich	Saßnitz Hafen
Erfurt	Stettin
Flensburg	Stuttgart Hbf
Frankfurt a. M. Hbf.	Tilsit
Freiburg Br.	Trier
Friedrichshafen (Hafenbahnhof)	Warnemünde
Groß Boschpohl (Pommern)	

§ 2

Die zur Abgrenzung der Stimmbezirke berufenen Behörden (§ 165 Reichsstimmordnung), die für die im § 1 aufgeführten Bahnhöfe in Betracht kommen, setzen sich wegen Bereitstellung geeigneter Bahnhofsräume (in Wartesälen usw.) mit den zuständigen Reichsbahndirektionen in Verbindung. Die Abstimmungsräume sind durch Aushänge und Hinweistafeln kenntlich zu machen.

§ 3

Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr werden von der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörde nach Benehmen mit der zuständigen Reichsbahndirektion besondere Abstimmungszeiten den Bedürfnissen des Reiseverkehrs entsprechend festgesetzt. Die Abstimmungszeiten müssen innerhalb der 24 Stunden des allgemeinen Wahltags liegen. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Für einzelne Zeitabschnitte können gesonderte Abstimmungsvorstände bestellt werden. Dem Kreiswahlleiter ist über Einrichtung der Stimmbezirke und Abstimmungszeiten Mitteilung zu machen.

§ 4

(1) Bei Ablösung eines Abstimmungsvorstandes werden Stimmurne, Stimmscheine, Stimmzettel, Wahlumschläge, Abstimmungsniederschriften usw. dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand übergeben. Hierbei wird festgestellt, daß die Stimmurne verschlossen ist und wieviel Stimmscheine bisher abgegeben sind. Die Uebergabe ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Der Vermerk wird von dem übergebenden und dem übernehmenden Abstimmungsvorstand durch Unterschrift anerkannt.

(2) Wird die Stimmabgabe unterbrochen, so wird der Spalt der Stimmurne mit amtlichen Siegeln verschlossen. Die Stimmurne, die Stimmscheine, der Vorrat an Stimmzetteln und Wahlumschlägen, die Abstimmungsniederschrift und sonstige Abstimmungspapiere werden bis zum Beginn der nächsten Abstimmungszeit amtlich verwahrt oder unter ständiger amtlicher Aufsicht gehalten. Im Falle der Unterbrechung genügt es, wenn von dem nächstfolgenden Abstimmungsvorstand der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer der Uebernahme beiwohnen.

§ 5

(1) Wird die Abstimmung um 5 Uhr nachmittags oder früher beendet, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand nur die Zahl der abgegebenen Umschläge und Stimmscheine fest. Die **ungeöffneten** Umschläge versiegelt der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes in einem Paket, das er mit der Abstimmungsniederschrift und den abgegebenen Stimmscheinen unverzüglich dem Abstimmungsvorsteher des nächstgelegenen allgemeinen Stimmbezirks übergibt, der die Stimmen zusammen mit den Stimmen seines allgemeinen Stimmbezirks verrechnet.

(2) Endigt die Abstimmung nach 5 Uhr nachmittags, so stellt der zuletzt tätige Abstimmungsvorstand das Ergebnis fest und gibt es nach den Vorschriften des § 124 Reichsstimmordnung weiter.

§ 6

Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Stimmabgabe im Reiseverkehr.

§ 7

Die durch Einrichtung der Stimmabgabe im Reiseverkehr den Gemeinden erwachsenden Barauslagen werden voll vom Reiche getragen.

Berlin, den 5. Juli 1932

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

LI 04 Oels, den 14. Juli 1932

Veröffentlicht

Stimmabgabe im Reiseverkehr bei der Reichstagswahl am 31. 7. 1932

RdErl. d. M.d.J. v. 7. 7. 1932 — I c 2553

Vorstehende Verordnung des Reichsministers des Innern, die in Nr. 42 des R.G.Bl. I auf S. 344 und in Nr. 156 des Reichsanzeigers vom 6. 7. 1932 veröffentlicht ist, bringe ich den beteiligten preußischen Behörden zur Kenntnis und ersuche sie, **sofort** das Erforderliche zu veranlassen.

Die Einrichtung soll solchen Reisenden, die vor Antritt oder nach Beendigung der Reise innerhalb der allgemeinen Abstimmungszeit (8 bis 17 Uhr) von den gewöhnlichen Abstimmungsmöglichkeiten keinen Gebrauch machen können, und gleichzeitig den am Wahltage in den Fernzügen diensttuenden Beamten der Reichsbahn und der Reichspost sowie den Angestellten der Mitropa und der Internationalen Schlaf- und Speisewagengesellschaft eine Gelegenheit zur Ausübung ihres Stimmrechts eröffnen.

Es brauchen nicht alle Abstimmungsräume innerhalb der im § 3 der Verordnung genannten Zeit ununterbrochen geöffnet zu sein. Die Abstimmungszeiten werden sich vielmehr jeweils den Bedürfnissen des Bahnverkehrs anzupassen haben. Die nach dem Fahrplan in Frage kommenden Abstimmungszeiten sind in Preußen folgende:

Aachen Hbf.	0.30 bis 1.30, 6 bis 9, 15 bis 24 Uhr
Bentheim	5 bis 7.30, 19 bis 20.15, 23 bis 24 Uhr
Berlin Anhalter Bf.	4.30 bis 10, 15,30 bis 24 Uhr
Berlin Friedrichstraße	6 bis 10.30, 16 bis 20 Uhr
Berlin Görlitzer Bf.	7.30 bis 8.30 Uhr
Berlin Lehrter Bf.	8 bis 10, 19 bis 21 Uhr
Berlin Potsdamer Bf.	6 bis 9, 17 bis 24 Uhr
Berlin Schlesischer Bf.	6.30 bis 10,30, 16,30 bis 20 Uhr
Berlin Stettiner Bf.	6 bis 10, 15.30 bis 24 Uhr
Berlin Zoologischer Garten	5.50, bis 10, 16 bis 20 Uhr
Breslau Hbf.	4 bis 24 Uhr
Charlottenburg	5 50 bis 10, 16 bis 20 Uhr
Cranenburg	17 bis 22 Uhr
Dt.-Eylau	17,30 bis 19 Uhr
Emmerich	8 bis 20 Uhr
Erfurt	8 bis 17 Uhr
Flensburg	9 bis 21 Uhr
Frankfurt (Main) Hf.	8 bis 17.30 Uhr
Groß-Boschpohl (Pommern)	9.30 bis 20 Uhr
Hannover Hbf.	6 bis 17 Uhr
Insterburg	6 bis 7.15, 21.30 bis 23 Uhr
Koblenz	15 bis 24 Uhr
Köln Hbf.	0.00 bis 24.00 Uhr
Königsberg	4.30 bis 8, 17 bis 24 Uhr
Marienburg	6 bis 6.45, 18 bis 19.45 Uhr
Münster (Westf.) Hbf.	0.00 bis 16.30 Uhr
Saßnitz Hafen	1.30 bis 17 Uhr
Stettin	2 bis 24 Uhr
Tilsit	7 bis 7.45 Uhr
Trier	5 bis 23.15 Uhr

Füre Bahnhöfe, auf denen frühmorgens und spätabends abgestimmt wird, sind mehrere, nacheinander sich ablösende Abstimmungsvorstände zu berufen, so daß derselbe Abstimmungsvorstand höchstens 7 bis 8 Stunden tätig zu sein braucht. Bei der Bestellung der Abstimmungsvorstände für Nachtzeiten ist auf Personen zurückzugreifen, die des Nachts im Bahnhof tätig sind. Ist die Ernennung von Eisenbahnpersonal zu Mitgliedern solcher Abstimmungsvorstände erforderlich, so ist rechtzeitige Fühlungnahme mit der zuständigen Reichsbahndirektion geboten.

Die beteiligten Gemeindebehörden haben insbesondere für die Einrichtung der Abstimmungsräume, für die Bereitstellung der Abstimmungsgeräte, Wahlumschläge, Stimmzettel usw. (§ 2 der Verordnung) zu sorgen und sich alsbald mit den zuständigen Reichsbahndirektionen, die von der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft bereits verständigt sind, in Verbindung zu setzen. Die Bekanntgabe auf den Bahnhöfen und in den Zügen veranlaßt der Reichsminister des Innern im Benehmen mit der Deutschen Reichsbahngesellschaft; die Zulassung des Durchschreitens der Bahnsteigsperre zum Zwecke der Wahlausübung bei Reisen, bei denen eine Fahrtunterbrechung ausgeschlossen ist, regelt die Deutsche Reichsbahngesellschaft.

Besondere Vordrucke zu den Abstimmungsniederschriften werden in den nächsten Tagen übermittelt; eine ausreichende Belehrung der einzelnen Abstimmungsvorsteher über das Verfahren, insbesondere auch hinsichtlich der Feststellung des Wahlergebnisses, ist erforderlich.

Da nach § 7 der Verordnung die den Gemeinden entstehenden Barauslagen voll vom Reiche getragen werden, scheiden sie bei den Erhebungen, die auf Grund des Runderlasses vom 30. 6. 1932 — I c 331 II (M.Bl.i.V. S. 663) anzustellen sind, aus.

L I 04 Oels, den 14. Juli 1932

Veröffentlicht

K. I. 7547 Oels, den 14. Juli 1932

Anträge der Gemeinden auf Grund des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze für das Rechnungsjahr 1932

Die **Ausschlußfristen** für die Stellung von Anträgen gemäß § 11 Abs. 1 und 3 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze enden mit dem **1. August 1932.**

Zwecks Zugrundelegung des Gemeindeeinkommensteuersolls des Rechnungsjahres 1913 nach dem Stande vom 31. März 1914 oder des Rechnungsjahres 1914 nach dem Stande vom 31. März 1915 gemäß § 11 Abs. 1 a. a. O. bedarf es für das Rechnungsjahr 1932 eines neuen Antrages dann nicht, wenn bereits für das Rechnungsjahr 1931 oder ein früheres Rechnungsjahr ein Antrag fristgemäß gestellt und berücksichtigt worden ist. In diesem Falle wirkt sich der rechtzeitig gestellte Antrag für eines der vorbezeichneten Rechnungsjahre ohne weiteres auch für das Rechnungsjahr 1932 aus. Denjenigen Gemeinden dagegen, welche es bisher versäumt haben, einen derartigen Antrag fristgemäß zu stellen, **trotzdem die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt waren,** wird für das Rechnungsjahr 1932 die Möglichkeit eingeräumt, das Versäumte nachzuholen. Antragsformulare können von mir bezogen werden.

Für die Erhöhung der für die Berechnung des Kopfbetrages maßgebenden Einwohnerzahl infolge außergewöhnlicher Steigerung der Bevölkerungszahl gemäß § 11 Abs. 3 a. a. O. bedarf es auch für das Rechnungsjahr 1932 eines innerhalb der vorerwähnten Ausschlußfrist — also bis zum 1. 8. 1932 — zu stellenden Antrages, und zwar auch dann, wenn einem gleichen Antrage bereits für eines oder mehrer der vorangegangenen Rechnungsjahres entsprochen worden ist. Dem Antrage ist eine Nachweisung über die Finanzlage und Finanzgebarung in den Rechnungsjahren 1913, 1931, und 1932 nebst den Haushaltsplänen für die Rechnungsjahre 1931 und 1932 beizufügen. In den Haushaltsplan für 1931 sind dabei die Rechnungsergebnisse für 1931 einzutragen, und zwar, solange die endgültigen Rechnungsergebnisse nicht feststehen, unter besonderer Hervorhebung dieses Umstandes die vorläufigen. Vordrucke zu der Nachweisung können von Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstraße 44, bezogen werden.

Zur Wahrung der Antragsfrist genügt der rechtzeitige Eingang des Antrages selbst bei mir. Soweit zur Zeit der Vorlage des Antrages die für seine Prüfung nötigen Unterlagen noch nicht vollständig sind, sind sie unverzüglich nachzureichen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 05. Oels, den 8. Juli 1932.

Zur Lage der deutschen Schweinehaltung!

Die vorläufigen Zusammenstellungen des Statistischen Reichsamtes zeigen folgendes

Ergebnis der Schweinezählung vom 1. Juni 1932:

Altersklassen	1. Juni 1932	1. Juni 1931	Mehr (+) oder weniger (—) im Juni 1932 gegen Juni 1931
	in Millionen Stück		
Gesamtschweinebestand	21,29	22,53	— 5,5%
darunter:			
Schlachtschweine (½ bis 1 Jahr alt)	3,46	3,43	+ 0,9%
Jungschweine (8 Wochen bis noch nicht ½ Jahr alt)	9,83	10,35	— 5,0%
Ferkel (unter 8 Wochen)	5,50	6,03	— 8,7%
Trächtige Sauen	1,31	1,43	— 8,3%
Sauen insgesamt	2,14	2,36	— 9,1%
Jungsauen (½ bis 1 Jahr)	0,61	0,69	— 12,3%

K. U. Oels, den 14. Juli 1932.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 11. November 1931 ist über folgende Betriebe das Sicherungsverfahren eröffnet worden:

Lfd. Nr.	Name	Der Betriebsinhaber Stand	Wohnort
1	Theodor Aßmann	Landwirt	Klein-Zöllnig

W 3688 Oels, den 8. Juli 1932

Pachtung von Kleingartenland

Auf Grund der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (R.G.Bl. S. 1371) und der Anweisung des Herrn Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 27. 1. 1920 (II 3. 1695 II) ersuche ich, etwaigen **Bedarf an Kleingartenland** innerhalb 1 Woche bei mir anzumelden. **Erwerbslosen** Familien wird die Pachtung von Kleingartengelände besonders empfohlen. Nähere Auskunft erteilt das Kreiswohlfahrtsamt (Zimmer 13) in den Dienststunden von 8—1 Uhr.

Für Interessenten von Kleingartenland in der Stadt Oels ist das Städtische Kleingartenamt zuständig.

Die Deutsche Reichsbahngesellschaft, vertreten durch die Reichsbahndirektion Breslau, hat als Eigentümerin der gesamten Bahnanlagen von Oels in Schlesien, welche im Grundbuch von Oels Band 15 Blatt 581 Band III Blatt 32 Leuchten und Band 3 Blatt 41 Leuchten eingetragen sind, für sich und ihre Rechtsnachfolger die Sicherstellung hilfsweise Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück Band 15 Blatt 581 (Bahnhof Oels) mittels 2 Rohrleitungen von je 0,30 m l. W., welche sich im weiteren Verlauf in einer Rohrleitung von 0,50 m l. W. vereinigen, innerhalb der Reichsbahngrundstücke Band III Blatt 32 und Blatt 41 Leuchten, und einen offenen Graben längs der Eisenbahnstrecke Oels—Juliusburg — Grundbuch Band 15 Blatt 581 Oels — in den „Feldgraben" wie bisher einzuleiten.
2. Das Recht, anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstücke Band 15 Blatt 581 Oels (Werkstättengelände) nach Durchlaufen einer Kläranlage auf nachstehenden Grundstücken in einer geschlossenen Rohrleitung —
   a) durch die Mallisonstraße — Grundbuch Band 23 Blatt 848 Oels —
   b) durch die Feldstraße — Grundbuch Band 19 Blatt 738 Oels —
   c) durch die Magazinstraße — Grundbuch Band 18 Blatt 680 Oels —
   d) durch die Lazarettgasse — Grundbuch Band 23 Blatt 851 Oels —

   in den Oelsbach, Wasserparzelle 1506/312, Kartenblatt 3, Gemarkung Oels, einzuleiten.

Widersprüche gegen die Sicherstellung oder Verleihung der vorstehend unter 1 und 2 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung, sind bei dem Bürgermeister, als Ortspolizeibehörde zu Oels, schriftlich **in zweifacher Ausfertigung** oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 6. August 1932.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung oder Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der sichergestellten oder verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W.G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Bürgermeister als Ortspolizeibehörde zu Oels während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Der vorstehende Antrag tritt an die Stelle des im Regierungsamtsblatt Stück 6 für 1930 Nr. 128 veröffentlichten Antrags.

Die damals dagegen erhobenen Widersprüche verlieren damit ihre Wirksamkeit. (Be. 999/29.)

Breslau, den 29. Juni 1932.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

L I 2374 Oels, den 13. Juli 1932

Veröffentlicht.

Der Landrat

Dr. Unckell.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Jenkwitz, den 9. Juli 1932

Der Rotlauf unter dem Schweinebestande des Gastwirts Schütz in Jenkwitz ist erloschen.

Die Stallsperre ist aufgehoben.

Der Amtsvorsteher

gez. Grünig

Laubski, den 5. Juli 1932

Unter dem Schweinebestande der Frau Gastwirt Keischke in Kraschen ist Rotlauf ausgebrochen.

Stallsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher

gez. Kähler

Kritschen, den 13. Juli 1932

Der Kirchfußweg in der Gemarkung Kritschen soll, soweit er über die Parzellen 436/232 und 437/32, Kartenblatt 2, (Kirchwiese) führt, auf Antrag der Landwirte Gustav Kalkbrenner und Paul Mühlsteph in Kritschen verlegt werden.

Gemäß § 53 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche gegen die beabsichtigte Verlegung innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzubringen.

Der Lageplan liegt in den Amtsstunden bei mir zur Einsichtnahme aus.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde

Breslau-Krietern, den 12. Juli 1932

Wetterbericht

des Meteorologischen Observatoriums Breslau-Krietern.

(Oeffentlicher Wetterdienst für Schlesien)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten!

Die erste Julidekade brachte Mitteleuropa vorwiegend heitere, trockene und sehr warme Witterung. Die Höchsttemperaturen überschritten in Schlesien an mehreren Tagen 30 Grad und erreichten in Breslau 32 Grad, in Grünberg sogar 33 Grad.

Mitteleuropa liegt auch zu Beginn des zweiten Julidrittels noch im Bereiche absinkender Luftmassen. Die sommerliche Witterung hält daher an; im allgemeinen ist vorläufig nur mit Ausbildung örtlicher Gewitter zu rechnen. Ein Umschlag zu etwas unbeständigerem und zumindest vorübergehend kühlerem Wetter ist jedoch noch vor Ende des zweiten Julidrittels nicht unwahrscheinlich.